



Urteilsbesprechung

Vollstreckung von Schiedssprüchen trotz unterlassener Hinweise des Gerichts

OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.1.2011 23 U 28/10

100. Ausgabe, Juli 2011

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Parteien waren als General- und Subunternehmer an der Errichtung einer Produktionsanlage beteiligt. Die Generalunternehmerin leistete eine vereinbarte Restzahlung in Höhe von 1.500.000 Euro nicht. Aufgrund einer Schiedsklausel im Bauvertrag erhob die Subunternehmerin Klage vor dem Schiedsgericht. Über dessen Zuständigkeit führten die Parteien ein gesondertes Gerichtsverfahren, welches die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestätigte. Nach mündlicher Verhandlung wurde der Generalunternehmer zur Zahlung verurteilt. Dem an das OLG gerichteten Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung trat der Generalunternehmer mit dem Einwand entgegen, das Schiedsgericht habe nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es eine umstrittene Vertragsklausel als wirksam und die Klage damit als begründet erachte. Das OLG hat die begehrte Vollstreckungsklausel erteilt.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht weist darauf hin, dass das Verfahren zur Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen nicht dazu dient, einen Schiedsspruch einer vollständigen rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Unterlassene Hinweise des Schiedsgerichts könnten nur dann zu einer Aufhebung des Schiedsspruches führen, wenn einer Partei dabei die Tatsachenvortrag abgeschnitten werde. Auf seine Rechtsauffassung müsse das Schiedsgericht nicht hinweisen.

3. Hinweis für die Praxis

Die Entscheidung lehrt zweierlei:

1. Schiedsverfahren werden beschleunigt durchgeführt. Auf Hinweise des Schiedsgerichts zu seiner Rechtsauffassung und Einräumung der Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können, darf sich keine Seite verlassen. Wer das Verfahren unterschätzt, verliert mitunter schneller als er denkt. Versuche, Korrekturen im nachfolgenden Vollstreckbarkeitsverfahren zu erreichen, scheitern meist.
2. Schiedsverfahren führen nicht unbedingt zu einer Verfahrensbeschleunigung und Kosteneinsparungen. Nutzt insbesondere der Zahlungspflichtige alle Möglichkeiten zur Verzögerung aus, können sich deutliche Mehrkosten gegenüber dem regulären Zivilprozess ergeben. Insbesondere die Möglichkeiten, vor ordentlichen Gerichten vorab um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu streiten und nach Erlass des Schiedsspruches nochmals über dessen Vollstreckbarkeit, können das Verfahren erheblich aufblähen.